

99110064012000, 99110010022000

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2046/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110064012000, 99110010022000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Tierschutzrecht; Beantragung eines Sachkundenachweises oder eines Befähigungsnachweises
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tierschutzrecht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	20.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/tierschg/ http://bundesrecht.juris.de/tierschg/ http://bundesrecht.juris.de/tierschlv_2013 http://bundesrecht.juris.de/tierschlv_2013 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschtrv_2009/ https://www.gesetze-im-internet.de/tierschtrv_2009/ https://www.gesetze-im-internet.de/ferkbetsachkv/BJNR009600020.html https://www.gesetze-im-internet.de/ferkbetsachkv/BJNR009600020.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1099&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1099&from=DE http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005R0001&rid=2 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005R0001&rid=2
Teaser	Sachkundeprüfungen, Sachkundebescheinigungen und Befähigungsnachweise stellen sicher, dass die Anforderungen des Tierschutzrechts bei Tierhaltungen, Schlachtungen und Tiertransporten eingehalten werden.
Volltext	im Rahmen der Erlaubniserteilung für erlaubnispflichtige Tierhaltungen und Tätigkeiten mit Tieren nach § 11 Tierschutzgesetz muss der Antragsteller eine verantwortliche Person benennen. Die Sachkunde der verantwortlichen Person wird, wenn kein entsprechender beruflicher Ausbildungsabschluss oder der Nachweis über den bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgang mit Tieren vorliegen, durch ein Fachgespräch bei der Kreisverwaltungsbehörde nachgewiesen. Der Inhalt des Fachgespräches richtet sich nach der beabsichtigten Tätigkeit, der Art der Tierhaltung, den Tierarten etc. Für den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren und Pferden ist ein Befähigungsnachweis für Fahrer

Modul

Sachverhalt

und Betreuer eines Tiertransportes erforderlich, sofern der Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird. Liegt kein nach dem 05.01.2007 erfolgter entsprechender Berufsabschluss vor, kann der Befähigungsnachweis nach einer Schulung und bestandenen Prüfung von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden (§ 4 Tierschutz-Transportverordnung). Der Befähigungsnachweis ist innerhalb der gesamten Europäischen Union gültig.

Für das Schlachten von Tieren durch Unternehmen ist ein Sachkundenachweis erforderlich, dies betrifft alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schlachtung. Das zuständige Ministerium ermächtigt kompetente Einrichtungen entsprechende Schulungen und Prüfungen durchzuführen. Nach bestandener Prüfung erteilt die Kreisverwaltungsbehörde den Sachkundenachweis. Sachkundenachweise nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung sind innerhalb der gesamten Europäischen Union gültig.

Für das Betäuben von unter acht Tage alten männlichen Schweinen (Ferkel) zum Zweck der Kastration mit Isofluran benötigen andere Personen, die nicht Tierärzte oder Tierärztinnen sind, einen Sachkundenachweis. Der Sachkundenachweis wird durch die zuständige Behörde auf Antrag erteilt, sofern die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (u.a. erfolgreiche Lehrgang- und Prüfungsteilnahme an einem Sachkundelehrgang).

Periodisch ist außerdem eine Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 oder 2 Tierschutztransportverordnung: 10 bis 500 EUR
Ausstellung eines Sachkundenachweises nach § 4 Abs. 2 TierSchlV: 25 bis 500 EUR.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal